

Wien, 16. September 2011

Workshop REACH
„Die Rolle der Non-Lead Registranten“

**Vertragsrechtliche und
wettbewerbsrechtliche Aspekte
der „Non-Lead Registrierung“**

Martin Ahlhaus

BERLIN
BRATISLAVA
BUDAPEST
BUKAREST
DRESDEN
DÜSSELDORF
FRANKFURT/M.
KIEW
MOSKAU
MÜNCHEN
NEW YORK
PRAG
WARSCHAU
NOERR.COM

Noerr

Agenda

- Vertragsrecht
 - SIEF
 - Konsortien
 - Andere?
- Wettbewerbsrecht

Wien, 16. September 2011

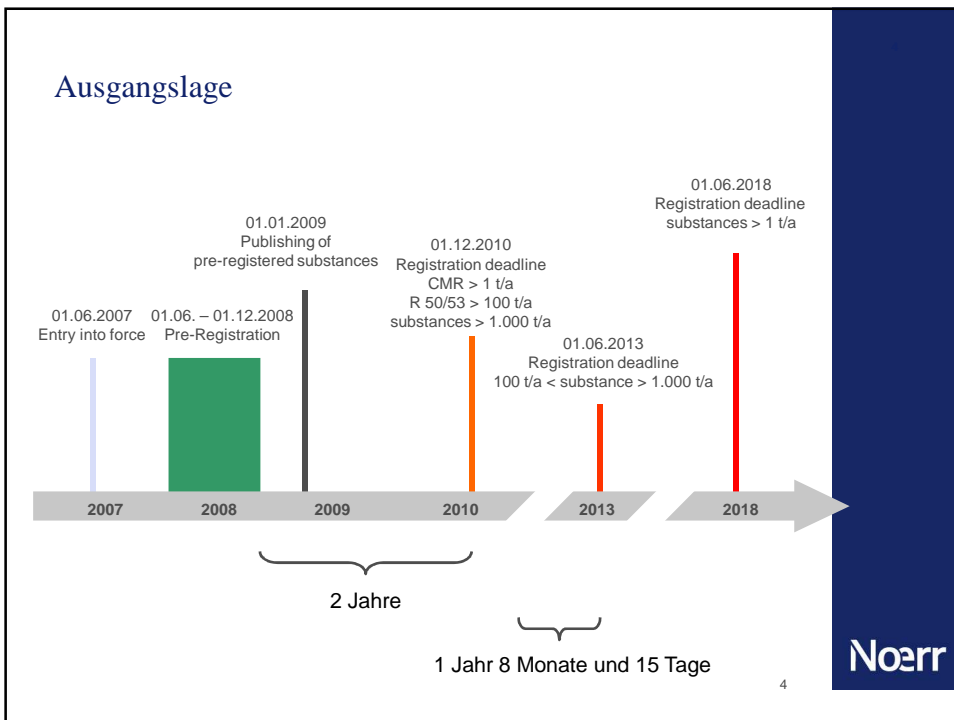
Workshop REACH
„Die Rolle der Non-Lead Registranten“

Vertragsrechtliche Aspekte

Martin Ahlhaus

BERLIN
BRATISLAVA
BUDAPEST
BUKAREST
DRESDEN
DÜSSELDORF
FRANKFURT/M.
KIEW
MOSKAU
MÜNCHEN
NEW YORK
PRAG
WARSCHAU
NOERR.COM

Noerr



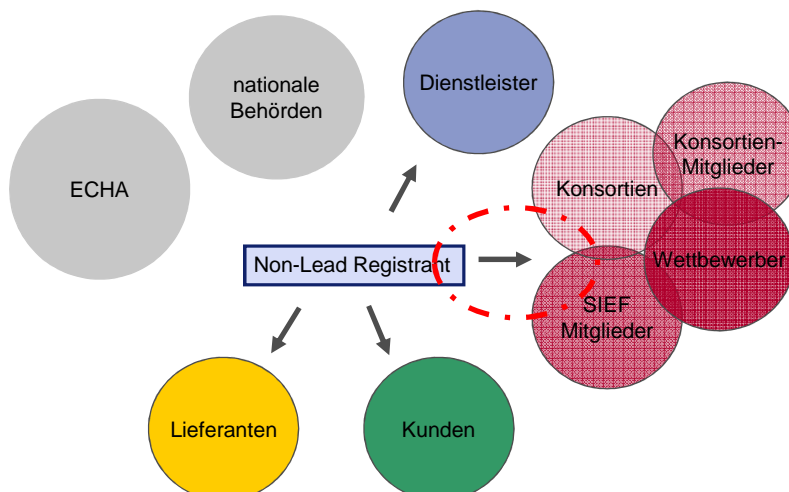
Handlungsempfehlungen der ECHA

- Vorbereitung von Registrierungen bis zum Ende der nächsten Übergangsfrist zum 01.06.2013 muss **jetzt** beginnen.
- nach Christel Musset, ECHA Director of Registration, ECHA Newsletter No. 4, August 2011
 - „check whether your substance is registered“
 - „get to know your co-registrants“
 - „make use of experience gained in 2010 that is made available broadly by the industry associations“
 - „familiarise yourself with the IT tools of registration (IUCLID, REACH-IT and Chesar)“
 - „read the Data Submission Manual 4 to understand ECHA's dossier process“
 - „prioritise one substance for early registration to gain hands-on experience on the registration process“

5

Noerr

Maßgebliche Vertragsbeziehungen



6

Noerr

Verträge, die bis 2013 erforderlich werden können

- Zugang zu vorhandenen Daten...
 - Unternehmen (Lead und Non-Lead, Dritte)
 - Konsortium
 - SIEF
- ... über
 - NDA – Non Disclosure Agreement
 - LoA – Letter of Access
 - DSA – Data Sharing Agreement
- Erstmalige Registrierung
 - SIEF- Agreement
 - Konsortial-Verträge
 - NDA, LoA, DSA

... und das ggf. für jeden einzelnen Stoff!

7

Noerr

Vertragsrecht – Ausgangspunkt: Datenteilung

- Datenteilung
 - Informationsbeschaffung als Kernelement der REACH-VO
 - Verhinderung von Mehrfachstudien (v.a. Versuche an Wirbeltieren)
 - Beschleunigung der Registrierung
 - Kosteneinsparung für Behörden (nicht aber für Unternehmen)
- Vertragliche Umsetzung liegt in der Hand der Unternehmen
 - kaum/keine Vorgaben durch REACH
 - Musterverträge verfügbar
 - keine verbindliche Vorgabe
 - Anpassungen im Einzelfall schon aufgrund vorgesehener Optionen erforderlich
- Kooperationsformen
 - Substance Information Exchange Forum
 - Konsortium
 - sonstige Bi-/Multilaterale Zusammenarbeit

8

Noerr

Grundsätze zur Datenteilung

- Artikel 5 REACH-VO:
„Ohne Daten kein Markt“
- Erwägungsgrund (17) REACH-VO:
„Alle vorliegenden relevanten Informationen über Stoffe als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen sollten gesammelt werden, damit ein Beitrag zur Ermittlung gefährlicher Eigenschaften geleistet wird, und Empfehlungen über Risikomanagementmaßnahmen sollten systematisch entlang der gesamten Lieferkette weitergeleitet werden, wie es vernünftigerweise notwendig ist, um schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt zu vermeiden. [...]“
- Erwägungsgrund (19) REACH-VO:
*„Daher sollten die Registrierungsbestimmungen für Hersteller und Importeure die Verpflichtung vorsehen, **Daten über die von ihnen hergestellten oder eingeführten Stoffe zu gewinnen**, diese Daten zur Beurteilung der stoffspezifischen Risiken zu nutzen und geeignete Risikomanagementmaßnahmen zu entwickeln und zu empfehlen.“*

9

Noerr

Grundsätze zur Datenteilung

- Erwägungsgrund (33) REACH-VO:
„Es sollte die gemeinsame Einreichung und der Austausch von Stoffinformationen vorgesehen werden, um die Wirksamkeit des Registrierungssystems zu erhöhen, die Kosten zu senken und die Zahl von Wirbeltierversuchen zu reduzieren. Ein Angehöriger einer Gruppe mehrfacher Registranten sollte Informationen im Namen der anderen nach Regeln vorlegen, die gewährleisten, dass alle geforderten Informationen vorgelegt werden und gleichzeitig die Kosten geteilt werden können. Ein Registrant sollte die Möglichkeit haben, der Agentur in bestimmten Sonderfällen Informationen direkt vorzulegen.“

„Opt-out“

Joint Submission

Lead Registrant

Cost Sharing

10

Noerr

Datenteilung im SIEF – Entstehung und Organisation

- SIEF entsteht „automatisch“ mit der Vorregistrierung;
Artikel 29 REACH-VO
- Die Verordnung gibt keine Regelungen zur Binnenstruktur, dem Verfahren oder den Verantwortlichkeiten vor. Problemfelder etwa:
 - pre-SIEF und sameness discussion
 - SIEF Formation Facilitator
 - Abstimmungen
 - Kommunikation
- Vertragliche Vereinbarungen im SIEF
 - Cefic-Muster: SIEF-Agreement

11

Noerr

SIEF-Agreement

- Wesentliche Inhalte
 - Stoffidentität
 - Kommunikationsroutinen
 - Verantwortlichkeiten
 - Haftungsfreistellungen
 - Wettbewerbsrecht
- Risiken
 - keine Verpflichtung
 - nur selektive Zustimmung
- Darauf sollten Sie achten
 - nicht überfrachten, schlanke Regelungen
 - keine neuen Haftungsrisiken schaffen
 - Erfüllbarkeit der Vorgaben

12

Noerr

Datenteilung im Konsortium – Grundlagen

- Keine ausdrückliche Regelung in der REACH-VO
- Freiwilligkeit (Abgrenzung zu SIEF)
- Allgemeines Zivilrecht
 - Rechtswahlklauseln beachten
 - Grenzen des Europäischen Wettbewerbsrechts beachten
- Entstehung kraft Vereinbarung
 - gesonderter Vertragsschluss erforderlich
 - verschiedene „Zugangsstufen“ abgrenzbar

13

Noerr

Datenteilung im Konsortium – Vorteile

- Weitreichende Regelungsmöglichkeiten, um vollumfängliche Erfüllung der Registrierungspflichten sicherzustellen – auch jenseits der bloßen Datenteilung
- Kein Abwarten auf die Entstehung des jeweiligen SIEF, keine z.T. langwierigen Abstimmungsprozesse (oder noch längere...)
- regelmäßig weniger Mitwirkende, aber komplexere Organisationsstruktur
- Mitwirkungspflichten können begrenzt werden (z.B. Verlagerung auf Leading Company)
- Optimale und einzelfallbezogene Vertragsgestaltung
- Weitergehender Regelungsinhalt möglich
 - Einbeziehung Stoffsicherheitsbericht und/oder Durchführung Tierversuche nach Dossierevaluierung
 - Regelungen zu Kartellrecht und sonstigen CBI-Themen
- Teilnehmerkreis individuell wählbar: Ausschluss von Dritten möglich, soweit kein Hindernis der Marktteilnahme

14

Noerr

Datenteilung im Konsortium – Anwendungsbereich

- Konsortien sind regelmäßig sinnvoll,
 - wenn Studien fehlen und gemeinsame Registrierung zur Sicherstellung einheitlicher Daten geboten ist, etwa im Zusammenhang mit der Risikobewertung
 - um bessere Refinanzierungsmöglichkeiten zu schaffen
 - um Geheimhaltungsinteressen bestmöglich zu berücksichtigen
 - um Kartellrechts-Compliance in engen Märkten sicherzustellen
- Nicht geboten, wenn Daten für die Registrierung im Wesentlichen bereits vorhanden und
 - Kostenteilungsregelungen nach REACH-VO ausreichen
 - Fragen im Zusammenhang mit der joint submission nicht relevant sind
 - Über Zugangsregelungen („letter of access“) die Datenteilung gewährleistet werden kann

15

Noerr

Datenteilung im Konsortium – Spannungsfelder

- Unter Umständen aus europarechtlichen Vorgaben folgender Kontrahierungszwang
 - Zugangsoffenheit von Konsortien für weitere / neue Marktteilnehmer
 - Diskriminierungsverbot
- Vollumfängliche Regelung erhöht regelmäßig Kostenaufwand
 - Kosten-/Nutzenrelation beachten, auch bei Kostenteilung für Daten
 - Konsortien sind kein Selbstzweck
- Haftungsfragen regelmäßig
 - unzureichend geregelt, oder
 - wesentlicher Streitpunkt
- Einbeziehung verbundener Unternehmen schafft häufig Intransparenz
- Komplexe Organisation des Konsortiums schafft Fehleranfälligkeit
 - Entscheidungsstrukturen
 - rechtliche / steuerliche Implikationen

16

Noerr

Sonstige Regelungen

- NDA – Non Disclosure Agreement
 - Geheimhaltungsvereinbarung
 - Problem: gesetzliche / vertragliche Informationspflichten

- LoA – Letter of Access
 - Verschaffung von Bezugnahmerecht
 - LoA vs. Vertrag zur Erlangung des LoA

- DSA – Data Sharing Agreement
 - Verschaffung von Daten-besitz
 - Abstufung nach individuellem Bedürfnissen

17

Noerr

Was Sie beachten sollten

- Kalkulierbarkeit von
 - Zahlungspflichten (Pauschalen, Festbeträge vs. flexibler Regelung)
 - administrativen Aufwendungen
- Veränderung von Vertragspartnern
 - Beendigung bei Wegfall des Bedürfnisses (Asset-Deal, Verlagerung, Geschäftsaufgabe)
 - Change-of-Control-Klauseln
- Haftungsregelungen
 - weitreichende Haftungsausschlüsse üblich
 - Belastbarkeit der eingekauften Leistung prüfen
- Anwendbarer Rechtsrahmen
 - Rechtswahlklauseln
 - Wahl des Gerichtsstands

18

Noerr

Wien, 16. September 2011

Workshop REACH
„Die Rolle der Non-Lead Registranten“

Wettbewerbsrechtliche Aspekte

Martin Ahlhaus

BERLIN
BRATISLAVA
BUDAPEST
BUKAREST
DRESDEN
DÜSSELDORF
FRANKFURT / M.
KIEW
MOSKAU
MÜNCHEN
NEW YORK
PRAG
WARSCHAU
NOERR.COM

Noerr

Weshalb gibt es Kartellrecht?

- *„People of the same trade seldom meet together, even for merriment and diversion, but the conversation ends in a conspiracy against the public, or in some contrivance to raise prices.“*

A. Smith, The Wealth of Nations, Book I, Chapter X (1776)

- Schutz des Wettbewerbs
- zum Nutzen der Verbraucher
- als dynamischer Prozess effizienter Ressourcenverteilung

- *„Freier Wettbewerb ist kein Ziel an sich, sondern ein Mittel zum Zweck. Wir streben nach einem besseren Funktionieren der Märkte, weil wettbewerbsorientierte Märkte den Bürgern bessere Waren und bessere Dienstleistungen zu besseren Preisen bieten.“*

Neelie Kroes, EU-Kommissarin für Wettbewerb, Vorwort zum Bericht über die Wettbewerbspolitik 2006

20

Noerr

Was bedeutet dies für Unternehmen?

- Notwendigkeit von Kartellrechts-Compliance

„Die Kommission begrüßt den Umstand, dass die Unternehmen Konzepte zur Einhaltung kartellrechtlicher Vorschriften eingeführt haben. Sie ist aber der Auffassung, dass diese Maßnahmen zu spät kamen und nicht als Handhabe dienen können, um die Kommission von ihrer Pflicht zu entbinden, die Verletzung von Wettbewerbsregeln zu ahnden, die Britannia und Trident in der Vergangenheit begangen haben.“

EG-Kommission, Entscheidung v. 11. Dezember 2001, Zinkphosphat

21

Noerr

Rechtsgrundlagen

- Europäisches Kartellrecht:
 - Primärrecht:
 - Art. 81, 82 EG-Vertrag
 - nunmehr Art. 101, 102 AEUV
 - Sekundärrecht
 - VO 1/2003: Kartellverfahrensverordnung (z.B. Zuständigkeit EU-Kommission, Ermittlungsbefugnisse, Geldbußen)
 - diverse Gruppenfreistellungsverordnungen:
 - z. B. GVO-Vertikalvereinbarungen
- ergänzt durch nationale Regelungen

22

Noerr

Rechtsgrundlagen

- „Kartellverbot“ - Art. 81 EG-Vertrag / Art. 101 AEUV
 - verbietet Vereinbarungen oder abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Unternehmen, die geeignet sind, den zwischenstaatlichen Handel zu beeinträchtigen und eine Wettbewerbsbeschränkung zu bezwecken oder zu bewirken
- „Missbrauchsverbot“ - Art. 82 EG-Vertrag / Art. 102 AEUV
 - verbietet die missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung, wenn dies zu einer Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels führt

23

Noerr

Risiken Kartellrechtsverstöße

- Bußgelder
- Strafrechtliche Sanktionen
- Geld- bzw. Gefängnisstrafen in einigen Ländern wie Japan oder den USA
- Zivilrechtliche Sanktionen
 - Nichtigkeit von Verträgen und Schadenersatzforderungen
- Weitere Risiken
 - Rufschaden, sinkender Aktienkurs, Kosten für Rechtsverteidigung



24

Noerr

Bußgeldrahmen nach EU-Kartellrecht

- max. 10% des weltweiten Umsatzes der gesamten Unternehmensgruppe
 - d.h. nicht nur des handelnden Tochterunternehmens

- Kartellrechtsverstöße der Unternehmensmitarbeiter werden dem Unternehmen zugerechnet

25

Noerr

Erhöhtes Risiko bei Kartellrechtsverstößen

- Steigendes Verfolgungs- und Bußgeldrisiko!
- erhöhter Anreiz zur Kartellaufdeckung durch Kronzeugenprogramme („Bonusregelung“) wegen Bußgeldbefreiung oder -ermäßigung
- Risiko paralleler Kartellverfahren in mehreren Mitgliedstaaten wegen Kooperation der Kartellbehörden im „European Competition Network“
- Spezialabteilungen der Behörden zur Kartellbekämpfung
- Ermittlungen nicht nur gegen Großunternehmen

26

Noerr

Beispiele

- EU-Kommission: Einem Kartell aus 17 Badezimmerausstattern wird wegen illegaler Preisabsprachen ein Bußgeld in Gesamthöhe von rund **EUR 622 Millionen** auferlegt (Juni 2010)
- EU-Kommission: über **EUR 1,3 Mrd.** Geldbußen gegen 4 Autoglashersteller wegen Marktaufteilungskartell (November 2008)
- EU-Kommission: Ca. **EUR 131 Mio.** Geldbußen gegen fünf Konzerne – Bridgestone, Dunlop Oil & Marine/Continental, Trelleborg, Parker ITR und Manuli – wegen Teilnahme an einem Marineschläuche-Kartell. Die Kartellmitglieder hatten die Preise für Marineschläuche gemeinsam festgelegt, Aufträge und Märkte untereinander aufgeteilt und vertrauliche Geschäftsinformationen ausgetauscht (Januar 2009).
- Bundeskartellamt: **EUR 165 Mio.** Bußgelder gegen sechs Unternehmen der Tondachziegelbranche und acht Personen wegen der Beteiligung an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen bei Tondachziegeln. Im Juli 2006 hatte fast die gesamte Branche bei einem Verbandstreffen vereinbart, die Preise um 4 - 6% durch die Erhebung eines sogenannten „Energiekostenzuschlages“ im laufenden Jahr zu erhöhen (Dezember 2008).

27

Noerr

Kartellrecht und REACH

- Klarstellung in Art. 25 (2) REACH-VO:

„Die gemeinsame Nutzung und die gemeinsame Einreichung von Informationen gemäß dieser Verordnung betreffen technische Daten und insbesondere Informationen über die inhärenten Eigenschaften von Stoffen. Die Registranten tauschen keine Informationen über ihr Marktverhalten, insbesondere über Produktionskapazitäten, Produktions- oder Verkaufsvolumina, Einfuhrmengen oder Marktanteile, aus.“
- Vgl. auch Erwägungsgrund 48 REACH-VO:

„Diese Verordnung sollte der uneingeschränkten und umfassenden Anwendung der gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln nicht entgegenstehen.“

28

Noerr

Jedenfalls haben wir nichts unterschrieben.

Wir waren ja schon beim Biertrinken.

Im SIEF, wo sowieso alle vertreten sind, über den Markt zu sprechen, kann doch kein Problem sein!

In der Branche kennt man sich eben!

Da sind wir uns einig.

Und selbst wenn, würden wir uns nicht dran halten.

Abspraken haben wir keine getroffen, soweit ich mich erinnere.

Und ein wenig über Preise zu plaudern, ist bei solchen Anlässen doch völlig normal.

Noerr

29

REACH ist keine „Ausrede“!

- Keine Rechtfertigung von Kartellrechtsverstößen wegen angeblicher „Zwangskontakte“ möglich – Auszug aus Entscheidung der EU-Kommission v. 11.12.2001 – Zinkphosphat:

„(333) Heubach macht geltend, dass Zinkphosphat gesundheits- und umweltschädlich sein könne, wenn es nicht ordnungsgemäß gehandhabt werde, und dass Zinkphosphathersteller in dieser Hinsicht zahlreiche Rechtsvorschriften zu beachten hätten. Es stellt ferner fest, dass es dadurch zu sehr häufigen legitimen Kontakten zwischen den Wettbewerbern auf dem Markt komme, die zur Folge hätten, dass "(...) der Schritt zu ‚nicht erlaubten‘ Kontakten sehr leicht getan wird“.

*(334) Die Kommission muss dieses Argument mit allem Nachdruck zurückweisen. **Die Tatsache, dass die Branche verpflichtet ist, Rechtsvorschriften über den Umgang mit einem bestimmten Produkt einzuhalten, entlässt die auf diesem Markt agierenden Unternehmen keineswegs aus ihrer Pflicht, sich strikt an die bestehenden wettbewerbsrechtlichen Vorschriften zu halten“.***

Noerr

30

Selbstständigkeitspostulat

- Leitbild – unternehmerisches Selbstständigkeitspostulat

„Die Kriterien der Koordinierung und der Zusammenarbeit sind im Sinne des Grundgedanken des Wettbewerbsvorschriften des Vertrages zu verstehen, wonach jeder Unternehmer selbstständig zu bestimmen hat, welche Politik er auf dem gemeinsamen Markt betreiben und welche Bedingungen er seiner Kundschaft gewähren will.“

EuGH, Züchner/Vereinsbank, Slg. 1981, S. 2021

31

Noerr

Wettbewerbsbeschränkungen

- Unzulässige Koordination zwischen Wettbewerbern –
sog. Hard-Core-Wettbewerbsbeschränkungen
 - Preisabstimmung, auch hinsichtlich einzelner Produktbestandteile
 - gemeinsame Festlegung von Angebotskonditionen, z.B. einheitliche Rabattgewährung oder Garantiebestimmungen
 - Marktaufteilungsabsprachen – sog. Gebiets-, Kunden- oder Quotenkartelle
 - Kommission geht davon aus, dass Wettbewerbsbeschränkung bezweckt wird und es negative Auswirkungen auf den Markt gibt

32

Noerr

Formen wettbewerbswidriger Verhaltensweisen

- Schriftliche Vereinbarungen
- Mündliche Vereinbarungen
- Gentlemen's Agreement
- Abgestimmtes Verhalten – „kollusives“ Parallelverhalten
- Vorgaben und Empfehlungen von Verbänden

33

Noerr

Bloße Teilnahme an Informationsaustausch genügt

- Ausschaltung des Geheimwettbewerbs – strenger Maßstab der europäischen Gerichte:

„63. Gleichwohl nahm Napier Brown an den Sitzungen, die einen wettbewerbsfeindlichen Zweck verfolgten, teil und erweckte zumindest den Eindruck, ihre Teilnahme sei von der gleichen Einstellung getragen wie die ihrer Wettbewerber.

64. Unter diesen Umständen ist es Sache von Napier Brown, Indizien dafür anzuführen, dass sie ohne jede wettbewerbsfeindliche Einstellung an den Sitzungen teilnahm, indem sie dartut, dass sie ihre Wettbewerber darauf hinwies, dass sie mit einer anderen Einstellung als diese an den Sitzungen teilnahm.“

Auszug aus Urteil des EuG, Urteil vom 12.7.2001, Tate&Lyle/Kommission

34

Noerr

Formen zulässiger Kooperation

- (Zulässige) Kooperation zwischen Wettbewerbern
 - wenn die Tätigkeit eigenständig nicht durchgeführt werden könnte (Arbeitsgemeinschaftsgedanke)
 - Zusammenarbeit ohne Einfluss auf relevante Wettbewerbsparameter
 - häufig erforderlich: Beurteilung der Zusammenarbeit anhand der zu erwartenden Folgen auf den Wettbewerb
 - wichtigste Kriterien:
 - Abschottungseffekte aufgrund von Marktmacht der Beteiligten
 - Kollusionsgefahr durch weitgehende Kostenvereinheitlichung
- Beispiele:
 - F&E-Vereinbarungen
 - Produktions- und Einkaufsvereinbarungen

35

Noerr

Marktbeherrschung - Missbrauchsverbot

- Definition "Marktbeherrschung"

Marktstellung eines Unternehmens, „die dieses in die Lage versetzt, die Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs auf dem relevanten Markt zu verhindern, indem sie ihm die Möglichkeit verschafft, sich seinen Wettbewerbern, seinen Abnehmern und letztlich den Verbrauchern gegenüber in einem nennenswerten Umfang unabhängig zu verhalten.“

EuGH, United Brands, Slg. 1978, S. 207

36

Noerr

Missbräuchliche Verhaltensweisen

- Verdrängung/Behinderung von Wettbewerbern (Behinderungsmisbrauch)
 - Lieferverweigerungen
 - Kampf- und Verdrängungspreise
 - missbräuchliche Rabattgestaltung
- Ausbeutung von Abnehmern (Ausbeutungsmisbrauch)
 - überzogene Preise
 - Pflicht zur Abnahme gesamter Sortimente
 - Kopplung von Waren

37

Noerr

Besonderes Risiko der Verdrängung von Wettbewerbern

- Registrierung als Marktzutrittschranke
- diskriminierungsfreie Aufnahme von Neumitgliedern in Konsortien zu angemessenen Bedingungen
 - Kostenteilung (Verwaltungskosten des Konsortiums, Studienkosten) muss transparent und darf nicht diskriminierend sein
 - Kostenteilung zu gleichen Teilen möglich
 - Kostenteilung kann auch an Mengenbänder anknüpfen, sofern gewährleistet ist, dass Mitglieder keine konkreten Produktions- oder Importvolumina austauschen
- diskriminierungsfreie und transparente Regelung der Datenüberlassung an Dritte

38

Noerr

Kartellrechts-Compliance

- Information und Schulung der Mitarbeiter, die SIEF-Kommunikation betreuen und Unternehmen im Konsortium oder SIEF vertreten
 - Verteilen von entsprechenden Merkblättern an die Mitarbeiter
 - Problembewusstsein schaffen
- Sorgfältige Dokumentation der SIEF-Kommunikation und Kommunikation in Konsortien
- Überprüfung vertraglicher Vereinbarungen auf kartellrechtliche Unbedenklichkeit
 - diskriminierungsfreie und transparente Regeln über Datenteilung – insbesondere Zugang Dritter zu Daten
 - Kostenverteilung
 - Hinweis auf strikte Beachtung des Kartellrechts und Sanktionen bei Kartellrechtsverstößen
- Entsprechende Vor- und Nachbereitung der erörterten Themen
- Widerspruch und Verlassen des Treffens, wenn verbotene Themen zur Sprache kommen

39

Noerr

Kontakt



Martin A. Ahlhaus
Rechtsanwalt
Dipl.-Verwaltungswirt (FH)

Noerr LLP
Brienner Straße 28
80333 München

Tel.: +49-89-28628-284

martin.ahlhaus@noerr.com
reach@noerr.com

40

Noerr